

etwa gefragt werden können, inwieweit die steigende Tendenz zur Anbringung von Vorbehalten zu Menschenrechtsvereinbarungen, erinnert sei nur an die Vorbehalte islamischer Staaten zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, als Abwehrreaktion auf die steigende Verrechtlichung von Menschenrechten anzusehen ist. Eine Auseinandersetzung mit Erscheinungsformen eines "kulturellen Relativismus" wird nur punktuell vorgenommen. Eine grundsätzliche Einordnung des Verrechtlichungsphänomens innerhalb der aktuellen Debatte um die Universalität von Menschenrechten hätte sich angeboten. Diese Schwächen schmälern jedoch nicht die Leistung, Internationalisierung und Verrechtlichung von Menschenrechten in einem übergeordneten Wirkungszusammenhang plausibel dargestellt zu haben, der den verengten Blick auf den direkten Menschenrechtsschutz überwindet und die durch Menschenrechtsinstitutionen bewirkten längerfristigen Veränderungen im Verständnis legitimer staatlicher Souveränität aufzeigt.

*Sven-R. Eiffler*

*Kay Hailbronner*

**Rückübernahme eigener und fremder Staatsangehöriger. Völkerrechtliche Verpflichtungen der Staaten**

C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 1996, 101 S., DM 48,--

Zwei Entwicklungen haben in den letzten Jahren das Augenmerk auf völkerrechtliche Regeln über die Rückführung von Personen gelenkt. Zum einen ist das Konzept der *temporary protection* zu nennen, das namentlich für die Flüchtlingsströme des Jugoslawienkonflikts als Alternative zur grundsätzlich dauerhaften Asylgewähr entwickelt wurde. Ist die Schutzgewährung von vornherein nur auf Zeit angelegt, gewinnt die Frage nach der Rückführung Bedeutung. Zum anderen setzt die Asylpolitik in Europa zunehmend auf das Konzept sicherer Drittstaaten, in die ein Flüchtling zurückgeschoben werden soll, wenn er aus ihnen einreist (s. nur Art. 16a II GG). Geht es bei *temporary protection* vorrangig um die Rückführung von Personen in ihren Heimatstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, steht bei der Drittstaatenregelung die Rückübernahme von Personen im Vordergrund, die weder dem ersuchenden noch dem ersuchten Staat angehen. Mit beiden Fallgestaltungen befaßt sich das hier zu besprechende Werk von Hailbronner, das als Rechtsgutachten für das Schweizerische Bundesamt für Flüchtlinge entstanden ist.

Die Pflicht zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger, der sich Hailbronner zunächst zuwendet, besteht schon kraft Völkergewohnheitsrechts. Sie ergibt sich aus einem Zusammenspiel der Territorialhoheit des Aufenthaltsstaates, die ihn zur Ausweisung ermächtigt, mit der Personalhoheit des Heimatstaates, die diesen zur Aufnahme verpflichtet (S. 20 f., 29). Diese zwischenstaatliche Verpflichtung, die von dem Menschenrecht des einzelnen auf

Rückkehr in den eigenen Staat zu unterscheiden ist, ist gerade in den letzten Jahren in zahlreichen Verträgen westeuropäischer mit osteuropäischen Staaten bestätigt und näher ausgestaltet worden (S. 24 ff.). Sie erstreckt sich auch auf Repatriierungen als Folge von Flüchtlingsbewegungen großen Ausmaßes (S. 83 ff.). Besonderes gilt für ehemals eigene Staatsangehörige. Sie muß der frühere Heimatstaat namentlich dann zurückübernehmen, wenn die Ausbürgerung nach der Einreise in den anderen Staat erfolgt ist. Diese völkergewohnheitsrechtliche Pflicht ist Ausdruck des Grundsatzes von Treu und Glauben, der auch im Völkerrecht Geltung hat.

Vorschriften, die einen Staat zur Rückübernahme fremder Staatsangehöriger verpflichten, die sich zwischenzeitlich in diesem Staat aufgehalten haben, finden sich in den westeuropäischen Vertragspraxis seit den fünfziger Jahren recht häufig. Vor allem Beweisprobleme machen diese älteren Rückübernahmeverpflichtungen aber weitgehend ineffektiv. Neuere Verträge aus den neunziger Jahren haben die Rechtslage teilweise verbessert. Demgegenüber sind dem Völkergewohnheitsrecht entsprechende Rückübernahmeverpflichtungen noch fremd. Ausführungen zu Sonderfällen der Rückübernahme, etwa von Flüchtlingen durch den Erstasylstaat, runden das Bild ab. In einer abschließenden Bewertung mahnt Hailbronner insbesondere die Schaffung einheitlicher europäischer Standards und entsprechender Verfahrensregelungen an.

Das Werk bietet eine gründliche Bestandsaufnahme der unterschiedlichen Regelungen zur Rückübernahme eigener und fremder Staatsangehöriger. Es informiert damit über das geltende Recht und kann künftigen Regelungs- und Reformvorhaben als Grundlage dienen.

*Robert Uerpmann*

*Brendalyn P. Ambrose*

**Democratization and the Protection of Human Rights in Africa. Problems and Prospects**

Praeger, Westport, Connecticut / London, 1995, 219 pp., £ 46.50

Die als Consultant tätige Autorin zeichnet ein sehr düsteres Bild von den bisherigen Ergebnissen der Demokratisierung in Afrika. Sie geht in der vorliegenden Studie von der mittlerweile populären, aber nicht sehr hilfreichen Annahme aus, daß die westliche liberale Demokratie für afrikanische Staaten ungeeignet sei. Als Begründung dafür führt sie die geringe wirtschaftliche und gesellschaftliche Stratifizierung sowie die ethnische Fragmentierung, die die afrikanischen Staaten charakterisieren, an. Die in vielen Staaten seit 1990 geschaffenen demokratischen Institutionen bestünden nur auf dem Papier. Während urbane Eliten nach wie vor zahlreiche materielle und geistige Privilegien genießen, habe sich die